



Beitragsordnung

des KiDeTi e. V. (nachfolgend Verein genannt).

vom 25.05.2018, aufgrund Beschluss des Vorstands, in Ausführung von § 4 Absatz 2 der Satzung des Vereins

§ 1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des Vereins. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie Gebühren. Sie ist vom Vorstand des Vereins beschlossen worden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

§ 2 Beiträge

Mitgliedsform	Beitragshöhe monatlich
Regelbeitrag	
natürliche Personen	10 Euro
juristische Personen	20 Euro
Fördermitglieder	individuelle Festsetzung durch Beschluss des Vorstands
Ermäßigter Beitrag	
Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	3,50 Euro
junge Erwachsene in Ausbildung, im BFD oder FSJ, Studenten (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres)	3,50 Euro
Ehrenmitglieder	frei

1. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt werden. Der Anspruch auf die Ermäßigung ist mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung.

2. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Zahlungsweise, Fälligkeit, Verzug, Gebühren

1. Die festgesetzten Beträge werden ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss des Vorstands kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

2. Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich monatlich erhoben; jährliche Zahlweise ist ebenfalls möglich.

3. Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am Ersten eines jeden Monats für den jeweils laufenden Monat und müssen jeweils bis zum Ersten des laufenden Monats auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Bei jährlicher Zahlweise ist der Jahresbeitrag zum 01.03. eines jeden Jahres für das laufende Jahr fällig. Ist der Beitrag zum zuvor maßgeblich bestimmten Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.

4. Die Beitragszahlung erfolgt in der Regel durch SEPA-Basis-Lastschrifteinzug. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung (IBAN/BIC). Bei monatlicher Zahlweise wird der Mitgliedsbeitrag zum Ersten eines jeden Monats vom angegebenen Girokonto abgebucht. Bei jährlicher Zahlweise erfolgt die Abbuchung des Jahresbeitrags zum 01.03. eines jeden Jahres für das laufende Jahr. Bei Neumitgliedern erfolgt die erste Abbuchung zum Datum der Aufnahme in die Mitgliederliste (Datum des entsprechenden Beschlusses des Vorstands.)

5. Mitglieder, die nicht am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum Ersten eines jeden Monats für den laufenden Monats bzw. bei jährlicher Zahlweise zum 01.03. eines jeden Jahres für das laufende Jahr auf das unter § 4 dieser Beitragsordnung benannte Beitragskonto des Vereins unter Angabe ihrer KiDeTi Mitgliedsnummer.

6. Findet der Vereinseintritt (Aufnahme in die Mitgliederliste) nach dem 30.06. statt, erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes für das erste Jahr der Aufnahme in den Verein.

7. Mitgliedsbeiträge können auf Antrag zur Vermeidung sozialer Härten gestundet werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten und zu begründen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Die Entscheidung des Vorstands erfolgt durch Beschluss. Der Beschluss des Vorstands wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist kein Rechtsmittel gegeben.

8. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung.

9. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5 Euro pro Mahnung erhoben. Bei Lastschriftrückgaben wird zudem eine Gebühr von 10 Euro berechnet.

10. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

11. In Ausführung von § 3 Absatz 5 der Satzung des Vereins gilt bei Zahlungsverzug eines Mitgliedes folgende Regelung:

Ist ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und mit Ablauf der in der zweiten Mahnung gesetzten Zahlungsfrist weiterhin mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand wird es durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen und scheidet damit aus dem Verein aus. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung von der Mitgliederliste wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist kein Rechtsmittel gegeben.

§ 4 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per SEPA-Basis-Lastschriftzug erfolgt, ist sie nur auf das folgende Konto von KiDeTi e. V. zulässig:

Sparkasse Aurich-Norden

IBAN DE80 2835 0000 0145 5332 53

BIC BRLADE21ANO

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.